



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jetzt, da der Sommer 2020 sich seinem Ende zuneigt, wird erst recht deutlich, welche Besonderheiten die vergangenen Monate für unser Leben bereit hielten. Keine Großveranstaltungen, keine Sportereignisse, keine Fernreisen, etc. Wohin man auch schaut: überall Beschränkungen im gewohnten Gang.

Zunehmend kommt die Frage auf, weswegen viele dieser Beschränkungen fortbestehen, obwohl in Deutschland - und inzwischen auch in unserer Region - die Fallzahlen der Covid-19 Erkrankung auf einem relativ geringen Niveau stagnieren. Dazu muss man sagen: gerade deshalb! Die Fallzahlen sind gering, weil die Einschränkungen weitestgehend akzeptiert und eingehalten werden- und wahrscheinlich auch wirksam sind. Das ist gut so!

Man sollte sich nicht „verrückt“ machen lassen. Während vor einem Jahr die Medien ausgiebig die

Klimarettung kommentierten, vor einem halben Jahr das vermeintlich knappe Klopapier Gegenstand der Berichterstattung war, sei jetzt die freiheitlich demokratische Grundordnung in Gefahr. Jedoch: wäre Deutschland eine Diktatur, würde eine solche Diskussion gar nicht stattfinden können. Die Älteren unter uns kennen sich damit noch aus.

Es gibt auch gute Nachrichten: die allermeisten von uns sind gesund; der August brachte mehr Niederschlag, als im langjährigen Mittel, die Solidarität untereinander hat zugenommen - und vieles mehr.

„Wo aber Gefahr ist, wächst das Rettende auch.“ - in dieses Jahr fällt auch der 250. Geburtstag des Dichters dieser Worte, Friedrich Hölderlin, ebenfalls eine Besonderheit.

Bleiben Sie gesund,

**Ihr Bürgermeister
Norbert Zitzmann**

Amtlicher Teil

Hauptsatzung der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 27.07.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Lauscha
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt
- (3) Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz in Lauscha

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt einen einfachen, im unten gerundeten Schild auf rotem Grund über einen grünen Tannenbaum, versehen mit vier Glaskugeln, von rechts nach links springenden weißen Hirsch.
- (2) Der Ortsteil Ernstthal kann neben dem im Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappen ein Wappen für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welches im halbgeteilten und links gespaltenen, unten gerundeten Schild, oben vorn auf grünem Grund eine silberne Flasche, unten vorn in Schwarz ein silbernes Routengitter und hinten in Silber eine grüne verwurzelte Fichte zeigt.
- (3) Der Ortsteil Ernstthal kann eine Flagge für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welche weiß-grün gespalten ist und in der Mitte je hälftig das unter Absatz (3) beschriebene Ortschaftswappen trägt. Das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Ernstthal behalten ihre Gültigkeit für nicht hoheitliche Angaben.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen - Stadt Lauscha“ und zeigt die Konturen des unter Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappens.
- (5) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist oberhalb des Landeswappens.

§ 3

Ortsteile, Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
 1. Lauscha
 2. Ernstthal.
 Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile/Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (2) Der Ortsteil Ernstthal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (3) In den im Abs. 2 aufgeführten Ortsteil werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten ab der Kommunalwahl im Jahr 2009 die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.

- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet.

Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates leitet sich aus der Einwohnerzahl der Ortschaft gem. § 45 Abs. 3 ThürKO ab.

- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

- (7) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Für den Einwohnerantrag und den Einwohnerantrag in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). In den Ortsteilen gemäß § 4 dieser Satzung können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Für das Bürgerbegehren und das Bürgerbegehren in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung wird die Angelegenheit den Bürgern des Ortsteils zur Entscheidung vorgelegt. Für den Bürgerentscheid und den Bürgerentscheid in den Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens zweimal jährlich eine Einwohnerversammlung in den unter Abs. 2 benannten Ortsteilen ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauscha zur Einwohnerversammlung ein.

Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 15 % der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Bürger der Gemeinde dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

Bei Eingang eines solchen Antrages ist innerhalb von 4 Wochen die Einwohnerversammlung durchzuführen.

(2) Die Einwohnerversammlungen finden in den folgenden teilen des Stadtgebietes und im Ortsteil Ernstthal statt:

- Lauscha Stadtzentrum
- Ortsteil Ernstthal

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Gemeindeorgane

(1) Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister dem Stadtrat und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Stadtrat hat das Recht, auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen.

§ 7

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stadt. Er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 7 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 10.000,00 €,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 20.000,00 €,
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis zu 10.000,00 €

2. Stundungen bis zu 5.000,00 €, Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 2.000,00 €,
3. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,
4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10.000,00 €,
5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabesätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist.
6. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 5.000,00 € pro Jahr im Einzelfall
7. gemeindliches einvernehmen zu Ausbauten, Windfängen, Aufstockungen, Dachveränderungen, Fensterveränderungen, Bau von Garagen, Bau von Gartenlauben in Kleingartenanlagen;
8. Gemeindliches Einvernehmen zu Teilungsgenehmigungen;
9. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich;
10. Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht bis zu einer Höhe von 100.000,00 €;
11. die Entscheidungen über die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
12. der Verkauf Kauf Tausch von Grundstücken sind regelmäßig als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen, wenn sie im Zusammenhang mit grundhaften Straßenausbauten stehen oder bei Anwendung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes und wenn der Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf Kauf Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt. Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der gemeinden und Landkreise sind zu beachten.

(3) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 8 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jährlichen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(4) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(5) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Beigeordnete wird vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

§ 9

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

1. einen Hauptausschuss
2. einen Bauausschuss
3. einen Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung als beschließende Ausschüsse.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor.

(2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

der Hauptausschuss

besteht aus dem Bürgermeister und
6 weiteren Ausschussmitgliedern;

der Bauausschuss

aus dem Bürgermeister,
6 weiteren Ausschussmitgliedern und
bis zu 3 sachkundigen Bürgern

der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung

besteht aus dem Bürgermeister,
6 weiteren Ausschussmitgliedern
und bis zu 3 sachkundigen Bürgern.
Falls erforderlich können Sachverständige
hinzugezogen werden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Höchstzahlenverfahren d' Hondt.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Stadtratsmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Lauscha und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Lauscha ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel „Lauschaer Zeitung“.

(2) Satzungen der Stadt Lauscha werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ der Stadt Lauscha bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 2, wenn gesetzlich nicht eine andere Bestimmung bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gerne der Bestimmung des Absatzes 2 bekannt gemacht.

(4) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.

(5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen. Die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Bei Dringlichkeit erfolgt die Bekanntmachung in der Tagespresse „Freies Wort“.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgenden verkündungstafeln bekannt gegeben:

1. Lauscha, Bahnhofstraße 12, Rathaus
2. Lauscha, Köppleinstraße 55, Park Köpplein
3. Lauscha, Wendeplatz Wiesleinsmühle.
4. Lauscha, Bushaltestelle Dorfhüttenplatz.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(8) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

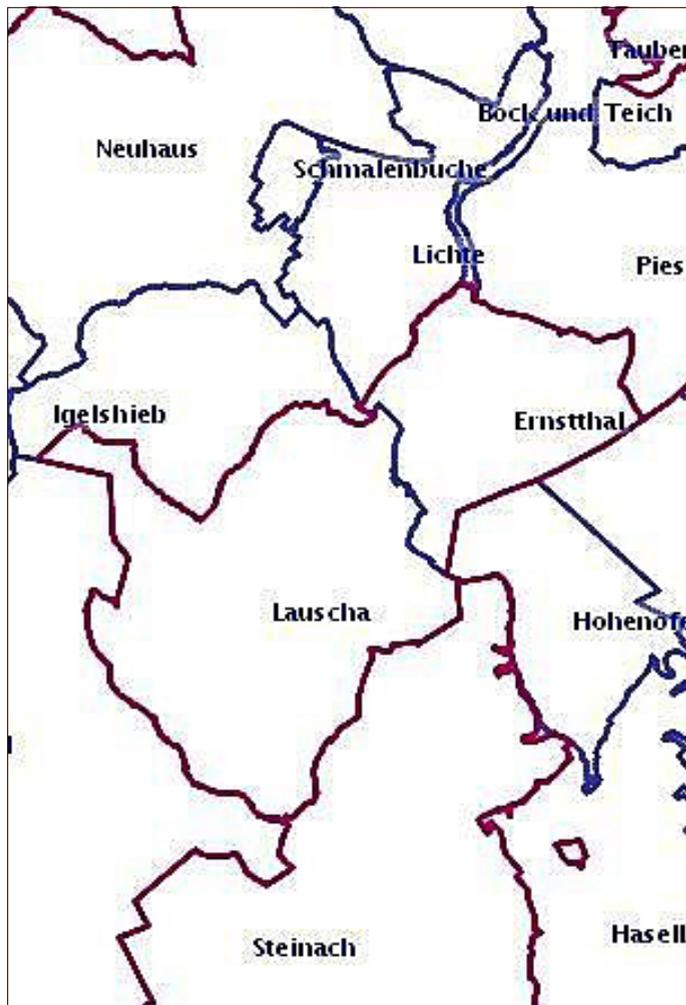
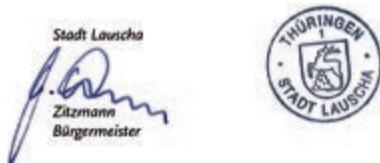
Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.04.2004 (zuletzt geändert durch Satzung vom 07.08.2017) außer Kraft.

Lauscha, den 31.08.2020



Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert per Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens zweimonatlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 4 (vier) volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentliche geändert hat.
- (4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit gefährdet wird.
- (6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 (fünfhundert) € im Einzelfall verhängen. Die Teilnahmepflicht entfällt unter den Voraussetzungen der persönlichen Beteiligung nach § 38 ThürKO.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dieses dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eintragen muss.
- (4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Werden die Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 (zweitausendfünfhundert) € verhängen.

(5) Die Hinzuziehung von Sachverständigen in öffentliche Sitzungen ist zulässig. Diese Hinzuziehung ist durch die Stadtratsmitglieder gegenüber dem Bürgermeister, unter Benennung des Namens und der Anschrift des Sachverständigen und des Beratungsgegenstandes, zu dem die Hinzuziehung erfolgen soll, anzuzeigen. Die Anzeige hat bis zur Ladungsfrist des Stadtrates zu erfolgen. Die Hinzuziehung von Sachverständigen in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen ist durch Mehrheitsbeschluss des Stadtrates möglich.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit der das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen bzw. juristischer Personen berührt werden,
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich nach § 12 Abs. 5 der Hauptsatzung bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Stadtratssitzungen fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Punkte „Bürgerfragestunde“, „Informationen an den Stadtrat“, „Anfragen Stadträte“ sind ständige Tagesordnungspunkte der Stadtratssitzungen und der beschließenden Ausschüsse.

Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.

(2) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnungen für die Sitzungen des Hauptausschusses fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen jeweils die Tagesordnung für die Sitzungen der Ausschüsse fest und bereiten die Beratungsgegenstände vor.

(3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

In die Tagesordnung aufzunehmende Beratungsgegenstände und Anträge sollen schriftlich begründet werden und Anträge einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Erfolgt die Beantragung nach Ablauf der Ladungsfrist für die Stadtratssitzung nach § 1 (2), sind die Beratungsgegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen.

(4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates nur erweitert werden, wenn

1. sie in einer Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (§ 35 Abs. 2 Satz 3 der ThürKO) der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Beratungsgegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden und Beratungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dabei ist der Beratungsgegenstand in einen oder mehrere Ausschüsse zu verweisen und nach dortiger Beratung erneut auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen.

Eines erneuten Antrages auf Aufnahme in die Tagesordnung der Stadtratssitzung nach § 4 (2) bedarf es dabei nicht. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) und der Stadtrat somit beschlussfähig ist.

Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu prüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Beratungsgegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

Bei der persönlichen Beteiligung des Bürgermeisters selbst trifft die Entscheidung sein Vertreter.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssten, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Ist der Bürgermeister betroffen, gilt diese Regelung auch für die Vorbereitung und den Vollzug des Beschlusses.

Ist der Vorsitzende des Stadtrates betroffen, kann er zum betreffenden Tagesordnungspunkt den Vorsitz nicht führen. Das Verbot gilt auch für die sachkundigen Bürger im Ausschuss hinsichtlich ihrer Teilnahme- und Beratungsrechte. Bei nichtöffentlichen Sitzungen hat der Betroffene den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft zum Beratungsgegenstand ein Gutachten abgegeben hat. Diese Bestimmungen gelten auch für die sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in der Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Stadtratsmitglied oder Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder ein Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlicher Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 (4) bis (6) ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen ohne Beschlussvorschlag.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert.

Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8

Anträge, Änderungsanträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Die Anträge müssen sich auf den Beratungsgegenstand beziehen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied.

Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antragsoll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings früher zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Beendigung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(5) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Stadtratsmitglieder kann ein Bürger Rederecht zu Sachthemen bei dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingeräumt werden (max. 5 Minuten).

(6) Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 9

Anfragen

(1) Anfragen über Angelegenheiten der Stadt, die nicht bereits Bestandteil der Tagesordnung sind, können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind.

Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen.

Eine Aussprache über die Anfrage findet nur statt, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(4) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10

Sitzungsverlauf

(1) Der Bürgermeister als Vorsitzender des Stadtrates leitet die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.

Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst dann sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Zu jedem Tagesordnungspunkt darf ein Stadtratsmitglied höchstens zweimal sprechen.

Die Begründung und Schlussbemerkungen zu Anträgen zählen dabei nicht mit.

Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

§ 11

Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt werden.

(2) Die Redezeit bei persönlichen Erklärungen darf drei Minuten nicht übersteigen. Durch Beschluss des Stadtrates kann diese Redezeit verlängert werden.

(3) Persönliche Erklärungen dürfen nur von Stadtratsmitgliedern abgegeben werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist die persönliche Erklärung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
- c) Schließung (Aufhebung) der Sitzung
- d) Unterbrechung der Sitzung
- e) Vertagung
- f) Verweisung an einen Ausschuss / an die Ausschüsse
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) Begrenzung der Zahl der Redner
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
- k) Begrenzung der Aussprache
- l) Zur Sache

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Über Geschäftsordnungsanträge ist unmittelbar abzustimmen.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen.

Bei Verstoß soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt.

Sie ist auch beendet, wenn ein entsprechender Beschluss in Folge eines Geschäftsordnungsantrages durch den Stadtrat gefasst wird.

(2) Nach Schluss der Aussprache kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 14

Vertagung / Aufhebung und Unterbrechung

(1) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Stadtrat auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrages oder auf Antrag des Bürgermeisters beschließt.

(2) Von einer Vertagung/Aufhebung der Sitzung ist dann die Rede, wenn der Vorsitzende die Sitzung (z.B. wegen Beschlussunfähigkeit) beendet, obwohl die Tagesordnung noch nicht zu Ende geführt ist. Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung unterbrochen und vertagt werden, wenn hierzu ein entsprechender Beschluss nach Geschäftsordnung gefasst wird.

Die restlichen Tagesordnungspunkte werden dann in der nächsten Sitzung behandelt, zu der erneut ordnungsgemäß zu laden ist.

(3) Die Sitzung kann während der Tagesordnung durch den Vorsitzenden von Amtswegen unterbrochen werden. Gründe hierfür können z.B. sein:

- Herstellung der Ordnung
- Durchführung Ortsbesichtigungen
- fortgeschrittene Tageszeit usw.

Die Unterbrechung kann auch auf Grund eines Geschäftsordnungsantrages beschlossen werden.

Die Unterbrechung der Sitzung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann eine längere Unterbrechung beschließen.

Eine unterbrochene Sitzung muss spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden, damit der Zusammenhang der insgesamt einer Sitzung gewahrt bleibt.

Einer erneuten Ladung bedarf es zur Fortführung der unterbrochenen Sitzung nicht. Der Vorsitzende muss den Zeitpunkt der Fortsetzung klar festlegen.

§ 15

Abstimmungen Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand, sofern er mit einem Beschlussantrag versehen ist, ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

Bestehen Zwei darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Über jeden Antrag ist dabei gesondert abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist: die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen.

Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(7) Eine namentliche Abstimmung bedarf des Antrages einer Fraktion oder mindestens eines Viertels der gewählten Stadtratsmitglieder.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
- sie leer sind
 - sie unleserlich sind
 - sie mehrdeutig sind
 - sie Zusätze enthalten

- sie durchgestrichen sind,
- sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmhaltungen zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmhaltung“.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied der Fraktion ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden gemäß 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen.

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Stimmhaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Ist nur ein Bewerber vorhanden und erhält er im ersten Wahlgang nicht mehr ja-Stimmen als Nein-Stimmen, so ist er nicht gewählt. Es findet in diesen Fällen kein zweiter Wahlgang statt. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach Verkündung beanstandet werden.

Bei echterzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 16

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlich oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.

Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen (aufheben), wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen (aufgehoben).

§ 17 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Der Schriftführer und dessen Stellvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen,
- c) die Tagesordnungspunkte, alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse
- d) die Stadtratsmitglieder, die gemäß § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben; auf Verlangen des Betroffenen sind die Gründe der Nichtmitwirkung aufzunehmen,
- e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis
- f) bei Wahlen
 - die Zahl der Stimmen für einzelnen Bewerber
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- h) die Ordnungsmaßnahmen,

Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat, das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister/Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Stadtrat zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschrift über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung stehen allen Bürgern frei.

§ 18 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlauf der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden (§ 44 ThürKO).

Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 19 Fraktionen

(1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppen angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Der Bürgermeister ist nicht Mitglied einer Fraktion.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Stadtrates.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister vor der ersten Sitzung einer jeden Legislaturperiode des Stadtrates schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

(4) Die Stadt unterstützt die Arbeit der Fraktionen durch die Bereitstellung von Räumen für die Durchführung von Fraktionssitzungen, Sachmitteln, Informationsmaterial und Personal. Der konkrete Umfang der Bereitstellung wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(5) Die Fraktionen können Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

Absatz 3 ist dabei zu berücksichtigen.

§ 20 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 (2) Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Tarifen und Entgelten,
2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den in Ziffer 2 festgelegten Besoldungsgruppen der Beamten vergleichbar ist,
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 22) oder des Bürgermeisters (§ 23) fallen.

5. Beschlussfassungen über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 22 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

§ 21

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet die im § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse.

(2) Ihre Zusammensetzung ist im § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung geregelt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann den Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss. In die Ausschüsse können auch sachkundige Bürger mit beratenden Aufgaben berufen werden.

(4) Die Ausschüsse setzen sich aus dem im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 (1) Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschläge nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.

Der Stadtrat ist an die gemachten Vorschläge gebunden.

(5) Die Ausschusssitze werden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurden, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehenden Absätzen 3 und 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

Der freigewordene Sitz ist nach den Regelungen der Absätze 3 und 4 neu zu besetzen.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Der Bauausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 bis 18 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechend Anwendung.

§ 22

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Stadtrates haben folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor. Er beschließt über:

a) Vergabe von:

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk- und Leasingverträgen i.S. von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen von mehr als 20.000,00 € bis zu 50.000,00 €,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit von mehr als 10.000,00 € bis zu 50.000,00 €,

b) Stundungen von Forderungen von 5.000,00 € bis 20.000,00 € im Einzelfall,

c) Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Betrügen von mehr als 2.000,00 € bis 10.000,00 €,

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von mehr als 10.000,00 € bis zu 35.000,00 €,

e) Überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 20.000,00 € bis zu 35.000,00 € und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 € bis zu 20.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabeansätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist,

f) Verpachtungen und Vermietungen von besonderer Bedeutung, in anderen Fällen bei einer Werthöhe von mehr als 5.000,00 € bis zu 25.000,00 € pro Jahr im Einzelfall.

2. Bauausschuss

Der Bauausschuss beschließt über:

- a) Anträge auf Fördermittel im Sanierungsgebiet im Rahmen der jeweiligen Sanierungsanträge,
- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch,
- c) Gemeindliches Einvernehmen bei Ein- und Zweifamilienhäusern, bei Wohnungsbauten bis 10 WE, bei 2-3 geschossigen Geschäftsbauten, bei kleinen Gewerbe- und Produktionsgebäuden, bei Nutzungsänderungen von Wohnraum in Gewerberaum, von privilegierten Vorhaben im Außenbereich sowie bei Abrissmaßnahmen,
- d) Anträge auf Maßnahmen im Baumbestand,
- e) Anträge auf Genehmigung von Werbeanlagen,
- f) Grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung,
- g) Fragen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Stadtgebiet.

3. Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbe-förderung

Vorberatung und Empfehlung für den Stadtrat zu allen Themen bezüglich Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbe-förderung in der Zuständigkeit der Stadt Lauscha.

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbe-förderung beschließt, sofern nicht der Stadtrat nach § 26 Abs. 2 ThürKO zuständig ist und unter Beachtung der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Satzungen und Beschlüsse, über:

- a) Allgemeine Angelegenheiten der eigenen kulturellen und sportlichen Einrichtungen (Museum, Kulturhaus, Sportplatz usw.),
- b) Maßnahmen zur Vereins-, Kultur- und Ehrenamtsförderung,

- c) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und Konzepte zur touristischen Entwicklung und Vermarktung der Stadt,
- d) Planung von kulturellen Angeboten der Stadt, Abstimmung mit Vereinen und anderen Einrichtungen des kulturellen Lebens,
- e) Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen unter Beteiligung der Stadt sowie Entscheidungen über die Höhe des finanziellen Zuschusses der Stadt,
- f) Organisation und Weiterentwicklung von Veranstaltungen und Märkten unter Beteiligung der Stadt, z. B. des Kugelmärktes,
- g) Entwicklung und Verbesserung von Freizeitangeboten in Abstimmung mit Vereinen,
- h) Zusammenarbeit mit Sportvereinen und Sportverbänden.

(2) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Stadtrates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 23 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(3) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidungen weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 23

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen, in denen er nach § 27 Abs. 4 ThürKO zum Vorsitzenden gewählt wurde. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein.

(2) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

§ 24

Sprachform, Änderung, Inkrafttreten, Bekanntmachung

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben und ergänzt werden. Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung können vom Bürgermeister, den Fraktionen und den Stadtratsmitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich vorzulegen. Eine Entscheidung darüber trifft der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Sie gilt für die Amtszeit des Stadtrates. Sie gilt auch für einen neu gewählten Stadtrat, wenn dieser das beschließt. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.06.2004 außer Kraft.

Satzung der Stadt Lauscha

zur Aufhebung von Straßenausbaubeitragsatzungen (SAB-Aufhebungssatzung) vom 31.08.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Lauscha nachstehende Satzung:

Artikel 1

Aufhebung von Satzungen

1. Die Satzung der Stadt Lauscha über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Lauscha (Straßenausbaubeiträge) vom 04. Juli 1996 (Amtsblatt der Stadt Lauscha Nr. 14/96 vom 13. Juli 1996, S. 1) wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Stadt Lauscha
Lauscha, den 31.08.2020



Zitzmann
Bürgermeister



Lauscha, den 31.08.2020

Zitzmann
Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellung für die Erneuerung der Erdgasfernleitung (EGL) 442 von Limbach/Thüringen nach Niederhohndorf/Sachsen (Teilabschnitt Thüringen)

Vorhabenträger: Ferngas Netzgesellschaft mbH

Der zu o. g. Bauvorhaben ergangene Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.05.2020, Az.: 540.10-3413-01/18, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

vom 06.10.2020 bis einschließlich 19.10.2020

in der Stadtverwaltung Lauscha (Rathaus), Bahnhofstraße 12 in 98724 Lauscha, Zimmer 12 (Bauamt), 1. Obergeschoss links während der Dienststunden

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Im Zeitraum der Auslegung sind die Unterlagen auch im Internet unter <http://www.thueringen.de/th3/tlw/wirtschaft/planfeststellungsverfahren/index.aspx> einsehbar.

Den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird der Planfeststellungsbeschluss zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz).

Stadt Lauscha, den 01.09.2020


Zitzmann / Bürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Die nächste Ausgabe der Lauschaer Zeitung

erscheint am Freitag, dem 09.10.2020

Redaktionsschluss

ist Dienstag, der 29.09.2020

Informationen

Das Ordnungsamt der Stadt Lauscha informiert

Angesichts der bevorstehenden Baumaßnahmen im Bereich der Straße des Friedens im Frühjahr 2021 prüft die Stadt derzeit verschiedene Varianten, um betroffenen Anwohnern und Besuchern Alternativen aufzuzeigen.

Der Wegfall der bisherigen Parkkapazitäten in der Oberlandstraße bzw. Köppleinstraße hat zur Folge, dass andere Möglichkeiten für die dortigen Anwohner geprüft werden. Wie bereits in unserer Veröffentlichung vom August in diesem Jahr angekündigt, besteht bisher die Möglichkeit auf den ehemaligen Buswendeparkplatz Köppleinstraße, den Parkplatz Obermühle und auf die Ringstraße auszuweichen.

Die Stadt sucht gemeinsam mit den Anwohnern der betroffenen Straßen eine annehmbare Lösung. Derzeit wird geprüft, auf der Ringstraße bzw. Kreuzstraße weitere Anwohnerstellflächen zu schaffen, um die hier bestehenden Kapazitäten zu nutzen und ein organisiertes Parken zu gewährleisten.

Bei Interesse an einem eigenen Anwohnerstellplatz (Ringstraße/Kreuzstraße) wenden Sie sich gerne persönlich-, schriftlich oder auch telefonisch zu den Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.

Als Stichtag für mögliche Anträge haben wir den 30.09.2020 festgelegt. Spätere Anfragen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis des Ordnungsamts der Stadt Lauscha

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lauscha vom 17.12.2009 bezüglich Abschnitt II. „Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung und an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, § 12 Tierhaltung“ hinweisen.

- 1) Hunde sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird, vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
- 2) Das gleiche gilt sinngemäß für das Halten von anderen Tieren.
- 3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden zu lassen.
- 4) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- 5) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

6) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

Wir weisen darauf hin, dass das vorsätzliche und/oder fahrlässige Zuwiderhandeln gegen ordnungsbehördliche Verordnungen nach § 51 des Ordnungsbehördengesetzes Thüringen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

Alle genannten Vorschriften sind auf der Homepage der Stadt Lauscha abrufbar bzw. in der Stadtverwaltung - Ordnungsamt - einsehbar. Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich gerne persönlich, schriftlich oder telefonisch zu den Sprechzeiten an das Ordnungsamt der Stadt Lauscha.

Vereine und Verbände

SV Lauscha e.V.



Vorankündigung und Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Mittwoch, dem 16. September 2020 findet die diesjährige Mitgliederversammlung des Sportvereines Lauscha e.V. statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Berichte der Abteilungen
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Aussprache
5. Beschlussfassungen
6. Wahlen

Die Veranstaltung findet im Restaurant im „Glazentrum Lauscha“ statt und beginnt um 19:00 Uhr. Alle Mitglieder des SV Lauscha e.V. sind herzlichst eingeladen.

Es wird auf die Einhaltung der gültigen Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen.

Der Vorstand



Impressum

Lauschaer Zeitung

Herausgeber: Stadt Lauscha;

Anschrift: Stadtverwaltung Lauscha, Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Druck, Gesamtherstellung und verantwortlich für Anzeigenannahme:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Für Verträge mit der Fa. LINUS WITTICH Medien KG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Joachim Rebhan, erreichbar unter Tel.: 0172 / 7930303, E-Mail: look.wum@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich verantwortlich.

2. Für alle anderen Veröffentlichungen im amtlichen bzw. nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

Zuschriften an die Redaktion der Stadtverwaltung Lauscha können nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die vollständige Adresse enthalten.

Dies trifft auch auf Mails zu. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor.

Bezugsmöglichkeiten / Bezugsbedingungen:

Ein gesicherter Bezug des Amtsblattes ist nur im Abonnement möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung der Portokosten laufend und einzeln zu erhalten.

Zu abonnieren und zu bestellen ist das Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Lauscha

Bahnhofstr. 12, 98724 Lauscha

Tel.: 036702 2900, Fax: 036702 29023

Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenfreie Verteilung des Amtsblattes im Stadtgebiet lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, das Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.